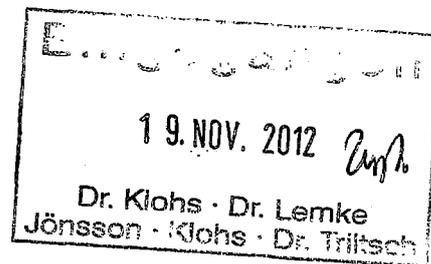
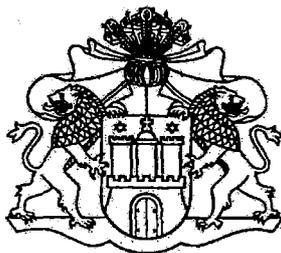


Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Az.: 921 C 523/11

Verkündet am 14.11.2012

Rump, Borowski, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kanzlei am Burgfeld 4**, Am Burgfeld 4, 23568 Lübeck, Gz.: 121/11J04 sö

gegen

- Beklagter -

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Chiwitt Stoppel Jensen Steuber**, Hallerstraße 25, 20146 Hamburg, Gz.: 1168/11E04 sk Müllenberg + HUK / Möller

wegen Schadensersatz

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Abteilung 921 - durch den Richter Dr. Heßeler am 14.11.2012 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.
4. Der Streitwert wird auf 2.147,40 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger parkte seinen Audi A6, OH-MM 393, im Januar 2011 in einer Tiefgarage des Hotels „Talhof“ in Wildschönau/Österreich. Der Beklagte zu 1, der bei der Beklagten zu 2) versichert ist, fuhr aus einer Lücke nahe dem klägerischen Fahrzeug heraus. Die Alarmanlage des klägerischen Fahrzeugs löste aus.

Der Kläger behauptet, der Beklagte sei im vorderen linken Bereich gegen sein Fahrzeug gestoßen und habe den Stoßfänger und Kotflügel dort beschädigt.

Mit Schreiben aus dem November 2011 hat der Kläger Klage erhoben. Er beantragt,

Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
- € 2147,40 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 12. März 2011
- € 272,87 an vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren gemäß Urteil vom 7. März 2007 zu BGH VIII ZR 86/06 nach dem RVG nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, der Wagen sei vorgeschädigt.

Das Gericht hat Beweis über die Beschädigungen am Fahrzeug durch Einholung eines Sachverständigengutachtens eingeholt. Für das Ergebnis wird auf das Gutachten verwiesen.

Wegen des weiteren Sachvortrags der Parteien, ihrer Beweisantritte und der eingereichten Unterlagen wird ergänzend auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen (§ 313 Abs. 2 ZPO).

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist unbegründet.

1. Da sich die Beklagten nach Hinweis rügelos eingelassen haben, ist das Gericht zur Entscheidung berufen.

2. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagten gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, § 823 BGB, § 115 VVG, § 1 PflVG.

a) Nach Art. 4 Abs. 2 Rom-II-VO ist deutsches Recht anwendbar, da die Unfallbeteiligten beide ihren Sitz in Deutschland haben.

b) Der Kläger hat schon nicht mit der für das Gericht erforderlichen Überzeugung iSv § 286 ZPO nachgewiesen, dass der Beklagte einen Schaden an seinem Fahrzeug verur-

sacht hat.

Nach § 286 ZPO hat der Richter ohne Bindung an Beweisregeln und nur seinem Gewissen unterworfen die Entscheidung zu treffen, ob er an sich mögliche Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt als wahr überzeugen kann. Jedoch setzt das Gesetz eine von allen Zweifeln freie Überzeugung nicht voraus. Das Gericht darf keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit bei der Prüfung verlangen, ob eine Behauptung wahr und erwiesen ist. Vielmehr darf und muss sich der Richter in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGHZ, NJW 1993, 935). Diese Überzeugung hat das Gericht nicht erlangen können.

Es liegen nicht kompatible Schäden im behaupteten Schadensbereich vor. Der Kläger kann selbst kompatible Schäden nicht ersetzt verlangen, solange es möglich ist, dass sie auch bereits durch einen der Vorschäden verursacht worden sein können (HansOLG Hamburg, MDR 2001, 1111; 14 U 78/01; OLG Frankfurt, 16 U 195/03). Dies ist hier der Fall. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass „einige der in etwa waagrecht verlaufenden Streifspuren ... sowie die zur Fahrzeugfront abfallend verlaufenden Spuren ... grundsätzlich auf einen Kontakt ... zurückführen lassen“ (S. 9, Zusammenfassung; Hervorhebung nicht im Original). Der Gutachter hat aber auch erklärt, dass ergebnisfremde und nicht kompatible Schäden am klägerischen Fahrzeug im behaupteten Schadensbereich vorhanden sind. Das Gericht vermag daher nicht auszuschließen, dass auch die kompatiblen Schäden aus einem anderen Schadensereignis stammen. Zwar gibt es Indizien, die auf eine Kollision der beiden Fahrzeuge hinweisen (Alarmanlage, Meldung im Hotel), ob hierbei jedoch überhaupt ein (messbarer) Schaden entstanden ist, steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest.

Der Hinweis des Klägers auf die Anlage K5 ändert an der Auffassung des Gerichts nichts. So erfasst dieses Gutachten der Beklagten auch Schäden an den Stoßfängern, die der Gutachter dem Schadensereignis nicht zuzuordnen vermochte (vgl. Anlage 5 zum Gutachten, S. 8 des Gutachtens). Der Gutachter der Beklagten hat darüber hinaus ausgeführt, dass wegen der teilweise nicht auszuschließenden Verursachung eine Reparaturkostenkalkulation erstellt wurde (S. 5 des Gutachtens, B1)

c) Steht daher eine Beschädigung des klägerischen Fahrzeuges durch die Beklagten nicht fest, kann der Kläger auch die Kosten des Gutachtens und die Kostenpauschale nicht ersetzt verlangen.

II. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Heßeler
Richter